

Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16.05.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 16.05.2018 auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I Bezeichnung der Gemeinde

§ 1

Name / Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde führt den Namen Muldenhammer.
2. Die Gemeinde hat folgende Ortsteile:
 - Gottesberg
 - Hammerbrücke
 - Jägersgrün
 - Morgenröthe-Rautenkranz
 - Schneckenstein
 - Tannenbergesthal
3. Das Gemeindegebiet wird begrenzt im Norden durch die Stadt Falkenstein/Vogtl., die Große Kreisstadt Auerbach/Vogtl. mit deren Ortsteilen Beerheide und Schnarrtanne und die Gemeinde Schönheide im Osten durch die Bergstadt Eibenstock und deren Ortsteil Carlsfeld im Süden durch die Tschechische Republik sowie die Stadt Klingenthal und deren Ortsteil Mühlleithen und im Westen durch die Gemeinde Grünbach und deren Ortsteil Muldenberg.

§ 2

Wappen / Flagge / Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Gemeindewappen, das wie folgt beschrieben wird:

„In Silber eine durchgehende, einbogige, schwarz gefugte rote Steinbrücke; daraus wachsend zwei aus dem vorderen und dem hinteren Schildrand hervorkommende grüne Tannen; zwischen den Tannen in Silber gekreuzt je ein schwarzer Frischhaken, Hammer und Schlägel über einer aufgehenden roten Sonne mit abwechselnd geraden und geflammten Strahlen umgeben von einem ovalen grünen Rautenkranz; unterhalb der Brücke drei schwarze Wellen.“



2. Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge, die wie folgt beschrieben wird:
Zwei gleich breite Querstreifen in den Farben Grün - Weiß mit in der Mitte aufgelegtem Gemeindewappen.
3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit eingelegtem Wappenschild und der Siegelumschrift „Gemeinde Muldenhammer“.
4. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels betrauen.

Abschnitt II Organe der Gemeinde

§ 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat Muldenhammer. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SächsGemO und wird auf 14 festgelegt.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er regelt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 5, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu drei Monaten
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
 8. die Entscheidung von Stundungsbeträgen bis zur Höhe von 250,00 Euro bis zur Dauer von zwei Monaten

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen des Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1000,00 Euro im Einzelfall
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1000,00 Euro im Einzelfall
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2500,00 Euro nicht übersteigen
14. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen sowie auf die Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Bediensteten. Die Bestellung nimmt der Bürgermeister vor.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird nach § 64 Abs. 2 SächsGemO eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter der Gemeinde Muldenhammer bestellt.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Ehrenbürgerrecht

1. Der Gemeinderat kann Personen, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates aberkannt werden.

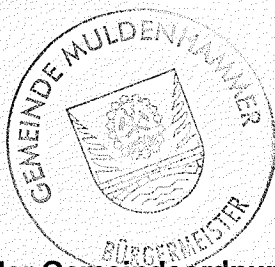
Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2015 außer Kraft.

Muldenhammer, den 16.05.2018

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.